
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG)

Änderung vom 27. Juni 2012¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³ wird wie folgt geändert:

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 5 Ziff. 6 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für:

1. die Festsetzung der Richtprämien (Art. 18);
2. die Festlegung der bedarfsgerechten Spital- und Pflegeheimversorgung (Art. 39 Abs. 1 lit. d KVG);
3. die Festlegung der Liste der Spitäler und der anderen Einrichtungen (Art. 39 KVG);
4. die Festlegung der Tarife und die Sicherstellung der Behandlung der Versicherten (Art. 45 ff. KVG);
5. die Genehmigung der Tarifverträge zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern (Art. 46 KVG);
6. die Bezeichnung der Revisionsstelle (Art. 64a Abs. 3 KVG²);

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3a Ausgleichskasse Nidwalden

¹ Die Ausgleichskasse Nidwalden (Ausgleichskasse) ist zuständig für:

1. die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht sowie die Zuweisung von versicherungspflichtigen Personen an einen Versicherer (Art. 6 und 6a KVG);
2. die Bewilligung von Ausnahmen von der Versicherungspflicht (Art. 3 Abs. 2 KVG);

3. die Geltendmachung des Rückgriffsrechts auf Dritte (Art. 41 in Verbindung mit Art. 79 KVG);
- 3a. die Vergütung der Anteile an den Forderungen aus Verlustscheinen an die Versicherer (Art. 64a Abs. 4 KVG²);
4. den Vollzug der Prämienverbilligung (Art. 65 ff. KVG);
5. die Information der Bevölkerung über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.

² Die Ausgleichskasse kann zur Erfüllung dieser Aufgaben die AHV-Zweigstellen beziehen.

III. OBLIGATORISCHE KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG

A. Versicherungspflicht

B. Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

Art. 9a Meldung der Betreibungen

¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse umgehend die Personen mit Ausständen, gegen die sie die Betreibung eingeleitet haben, nachdem sie vom Betreibungsamt das Doppel des Zahlungsbefehls erhalten haben.

² Die Ausgleichskasse informiert die Sozialbehörde der zuständigen politischen Gemeinde über die Meldung.

³ Die Sozialbehörde nimmt mit den betroffenen Personen Kontakt auf, weist diese dem kantonalen Sozialamt zur Gewährung der indirekten wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss Art. 28 ff. des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)⁴ zu und sorgt dafür, dass die betroffenen Personen die ihr zustehende Prämienverbilligung geltend machen.

VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 35a 4. Verlustscheine

¹ Die Kosten für die Forderungen der Versicherer gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG² übernimmt der Kanton.

² Die Einnahmen aus Verlustscheinen, welche der Kanton gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG² bezahlt hat, gehen zu Gunsten des Kantons.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Stans, 27. Juni 2012

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Verena Bürgi-Burri

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 4. Juli 2012

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

3. September 2012

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. September 2012

¹ A 2012, 1047

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ NG 761.1